

P.P. - FDP Thurgau Postfach 8280 Kreuzlingen

Departement für Inneres und Volkswirtschaft  
Rechtsdienst  
Schlossmühlestrasse 9,  
8510 Frauenfeld

Kreuzlingen,  
31. Dezember 2009

## **Vernehmlassung betreffend die Änderung des Gesetzes über die Energienutzung**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur oben genannten Vorlage, die Sie uns mit Brief vom 1. Oktober 2009 zugestehen. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

### **Einleitung**

Die FDP.Die Liberalen Thurgau begrüsst die Anpassung der kantonalen Energienutzung an die übergeordnete Gesetzgebung des Bundes aber auch das generelle Bemühen den Energieverbrauch in unserem Kanton immer effizienter zu gestalten.

Insbesondere unterstützen wir die Zielsetzung die Jahreserzeugung von Elektrizität sowohl aus neuen erneuerbaren Energieträgern als auch aus der bewährten erneuerbaren Wasserkraft bis zum Jahre 2020 markant zu steigern.

### **Allgemeine Gedanken**

- Bei der Umsetzung der oben erwähnten Zielsetzung (vermehrt erneuerbare Energien und Wasserkraft) wünscht sich die FDP.Die Liberalen Thurgau ein aktiveres und innovativeres Handeln der Regierung.
- Die vorliegende Gesetzesänderung beinhaltet unseres Erachtens Tendenzen zur Überregulierung wie z.B. die individuelle Heizkostenabrechnung, wo sich bei den hohen Standards der dafür notwendige administrative und technische Aufwand gegenüber den gesamten Heizkosten nicht mehr rechtfertigen lässt.
- Wir stellen in Frage - speziell bei Umbauten und Renovationen - ob sich der hohe Aufwand für die geforderten Standards und die eingesetzte Technik überhaupt energieeffizient niederschlägt, wenn man die ganze Energiekette betrachtet (Umbau u/o Abbruch und damit verbundene Vernichtung an Ressourcen, Produktion neuer Anlageteile, Renovationsarbeiten, Betriebsaufwand, definitiver Rückbau). Bringt man dies noch in Verbindung mit der meist reduzierten Nutzungsdauer heutiger Objekte und dem Ersatz der technischen Anlageteile nach wenigen Jahren, dann ist es in nicht wenigen Fällen sehr zweifelhaft ob gesamthaft überhaupt eine Energieeinsparung resultiert.
- Bei der Umsetzung der Mustervorschriften der Kantone (MuKE) wünschen wir uns eine Berücksichtigung der Thurgauer Gegebenheiten und ganz allgemein wünscht sich die FDP.Die liberalen Thurgau eine liberale Fassung des Gesetzes, die Raum lässt für weiteren Fortschritt und für innovative Einzellösungen.



## Gesetzgebung

Unsere Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln und Abschnitten wollen Sie bitte dem beiliegenden Anhang entnehmen.

Wir bedanken uns nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und hoffen, dass unsere Gedanken bei der definitiven Gesetzgebung einfließen werden.

Mit freundlichem Gruss

FDP des Kantons Thurgau



Bruno Lüscher  
Präsident



Thomas Wehrich  
Geschäftsführer

## Beilagen

Tabellarische Übersicht

## Vernehmlassung zur Änderung des Gesetzes über die Energienutzung vom 10. März 2004

Die zur Änderung vorgeschlagenen Artikel wurden in zwei Gruppensitzungen einzeln besprochen.

	<b>Änderungsvorschlag (rot)</b>	<b>Begründung</b>
<b>§2</b>	<b>Vorbildfunktion der öffentlichen Hand</b>	
Abs. 2	Ihre Neubauten sind nach dem <b>Minergie-Standard</b> , tiefgreifende Umbau- und Sanierungsmassnahmen an ihren Gebäuden nach <b>dem geltenden, gesetzlichen</b> Standard für Modernisierungen auszuführen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Minergie-Standard als Pflicht → Minergie-P-Standard ist anzustreben.</li> <li>- Besonders bei komplexen Objekten und/oder bei verschiedenartigen Nutzungseinheiten innerhalb eines Gebäudes besteht noch zu wenig Erfahrung für eine praxistaugliche Umsetzung des Minergie-P-Standards.</li> <li>- Beim Festlegen des verpflichtenden Standards ist sowohl auf die Verschiedenartigkeit und Grösse der Gebäude als auch auf die Autonomie der Körperschaften Rücksicht zu nehmen. Korrekterweise müsste man dann nämlich auch an Kirchen und an alle denkmalpflegerischen Objekte dieselben Anforderungen stellen.</li> <li>- Frage: Was für Richtwerte bzw. Standards sind zukünftig in der Gesetzgebung anzuwenden? ... die Standards eines Vereins oder die Werte des GEAK's oder doch besser ordentliche Masseinheiten aus der Physik ?</li> </ul>
Abs. 3	<b>Absatz ist zu streichen.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Regierungsrat kann diese Einzelheiten und Zielwerte nicht abschliessend beurteilen ! Der technischen Entwicklung ist laufend Rechnung zu tragen; die Empfehlungen von Fachverbänden sind richtungsweisend, und für die Sache förderlicher.</li> </ul>
Abs. 4	Sind diese Anforderungen nur mit einem <b>finanziell, technisch, ökologisch und ökonomisch</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Begriff „sehr hoher Aufwand“ erscheint zuwenig präzise. Vor allem darf nicht nur der finanzielle Aufwand das Mass aller Dinge</li> </ul>

	hohen Aufwand zu erreichen, kann ausnahmsweise davon abgewichen werden.	sein.
<b>§9</b>	<b>Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung</b>	
Abs. neu	<p>Einfügen eines „Befreiungsabsatzes“ (5) gemäss MuKE n Art. 1.26</p> <p>Befreiung bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen:</p> <p>Von der Ausrüstungs- und Abrechnungspflicht des Heizwärmeverbrauchs befreit sind Gebäude und Gebäudegruppen:</p> <p>a) deren installierte Wärmeerzeugerleistung (inkl. Warmwasser) weniger als 20 Watt pro m<sup>2</sup> Energiebezugsfläche beträgt; oder</p> <p>b) die den Minergie-Standard einhalten, oder</p> <p>c) wenn ein allfälliger Mehrbedarf an Wärme mit erneuerbarer Energie gedeckt wird.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Neubauten nach Minergie und Minergie-P ist die installierte Heizleistung derart optimiert, dass kein Überheizen der Räume mehr möglich ist.</li> <li>- Der gesamte Wärmebedarf bei den Top-Standards ist derart klein, dass eine verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung nur zu marginalen Differenzen führt.</li> <li>- Die Investitionen für die benötigten Geräte und deren Unterhalt sowie der alljährliche Verwaltungsaufwand lassen sich nicht mehr rechtfertigen.</li> <li>- Eine flächenbezogene Heizkostenabrechnung wäre ausreichend und angemessen.</li> <li>- Zu Pkt. c) : Unter erneuerbaren Energien ist auch die Energieproduktion mit Wasserkraft zu verstehen (wie neue u/o erneuerte Kleinwasserkraftwerke)</li> </ul>
Abs. 3	Absatz ist ersatzlos zu streichen.	
<b>§ 10</b>	<b>Kühlung, Befeuchtung und Entfeuchtung</b>	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundsätzlich wäre es sinnvoller Wohnbauten so zu konstruieren, dass keine zusätzlichen Aggregate für Kühlung, Befeuchtung und Entfeuchtung notwendig werden.</li> </ul>

Arbeitsgruppe Energie

Abs. 1 neu	Ersatz des gesamten Abschnittes durch die Formulierung gemäss MuKE, Art. 1.19 <b>Kühlen , Be- und Entfeuchten</b> 1. Die Installation neuer Anlagen ..... 2. Bei Anlagen für die Komfortlüftung, .... 3. Bei Anlagen, welche nicht ..... sind.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der vorliegende Abs. 1 ist zu wenig aussagekräftig bzw. zu undefiniert formuliert. Was heisst schon „... besonders effiziente Anlagen...“?</li> <li>- Eine Aussage zur Grösse der Anlage fehlt.</li> <li>- Im Industriebau kann und soll keine Bindung an den Energieträger verpflichtend sein; ebensowenig bei Wohnbauten mit sehr geringem Leistungsbedarf (Kosten-Nutzen)</li> </ul>
§11	<b>Grenzwerte für den Elektrizitätsbedarf</b>	- keine Bemerkungen
§ 11a	<b>Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen</b>	
Abs. 1 neu	Der ganze Artikel ist zu ersetzen durch folgende Formulierung: <b>Die Neuinstallation von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen über 5 kW pro Gebäude ist nur zulässig, wenn sie in besonders energieeffizienten Gebäuden eingesetzt werden die den Minergie-standard um mindestens 10 % unterschreiten.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Für lokale, zeitlich begrenzte Heizung einzelner Räume (z.B. Bad, Küche, privater Gäste- oder Bürotrakt, Kirchengestühl) kann eine Elektroheizung sehr effizient sein.</li> <li>- Das Gesetz könnte problemlos umgangen werden (z.B. mit mehreren mobilen Geräten à 2 kW)</li> <li>- Festangeschlossene Heizkörper sind installations-technisch sicherer; Temperaturen können beschränkt werden; weniger fossile Brennstoffe (CO<sub>2</sub>), u.ä..</li> </ul>
§ 12 a	<b>Heizungen im Freien</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Diskutiert wurde über den Geltungsbereich des Artikels bezüglich Energieträger der Heizung.</li> <li>- Da sich der Artikel auf ortsfeste Anlagen bezieht sind Heizungen bei Veranstaltungen oder „Gaspilze“ nicht betroffen.</li> </ul>
§ 13	<b>Elektrizitätserzeugungsanlagen</b>	

Arbeitsgruppe Energie

Abs. 1	Dieser Absatz ist gemäss geltender Version zu belassen!	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine „vollständige“ Nutzung der Abwärme ist technisch nicht möglich!</li> <li>- Die jetzt geltende Fassung im Gesetz ist zutreffender und praxisgerechter formuliert.</li> </ul>
§ 14a	<b>Gebäudeenergieausweis</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundsätzlich (... und mit Nachdruck !) ist auf eine verpflichtende Einführung eines Gebäudeenergieausweises zu verzichten !</li> <li>-</li> </ul>
Abs. 1	Wird im Verwaltungsverfahren auf einen Energieausweis für Gebäude abgestellt, <b>so ist der Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) verbindlich.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Was muss im Bereich der Energienutzung unter einem „Verwaltungsverfahren“ verstanden werden?</li> <li>- Bzw. wo würde zukünftig verbindlich auf einen Gebäudeenergieausweis abgestellt und auf welchen?</li> </ul>
§§ 14b/14c	<b>Auskunftspflicht und Energieplanung der Gemeinden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es besteht die Befürchtung, dass sich aus diesen Abschnitten grosse administrative und finanzielle Umtriebe sowie Überregulierungen ergeben werden. (... und die Energieeffizienz bleibt im administrativen Dschungel stecken!?!)</li> </ul>
§ 21	<b>Übergangsbestimmung</b> <b>Dieser Artikel ist zu streichen.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Dieser Artikel ist zu streichen, da unverhältnismässig und im Vollzug nicht umsetzbar.</li> <li>- Eine alte Elektroheizung wird nicht zwingend durch eine Wärmepumpe ersetzt. Es besteht vielmehr die Gefahr, dass ein günstigeres Heizsystem mit fossilen Brennstoffen installiert wird; notabene mit mehr CO2-Ausstoss.</li> <li>- Der Markt reguliert dies im Einzelfall selber!</li> </ul>

9542 Münchwilen, 21. Dez. 2009 / we